

## **Abrechnung der im Rahmen des Programms Erasmus+ Hochschulbildung durchgeführten Outgoing-Mobilitäten von Lehrenden und Personal**

Im Programm Erasmus+ werden den mobilen Personen (Lehrenden und Personal) zustehende finanzielle Zuschüsse für Reise- und Aufenthaltskosten nach sogenannten unit costs (Stückkosten), also pauschalisierten Fördersätzen entsprechend den EU-Programmrichtlinien, abgerechnet. Diese Erasmus+ Pauschalbeträge beinhalten Zuschüsse für die Reise und den Aufenthalt (ab der Programmperiode 2021-27 auch Top-ups, z. B. für Green Travel) und sind von den Reisezielen bzw. der Reisedauer abhängig.

Durch die Einführung dieser Abrechnungsmethodik ab Start des Programms Erasmus+ im Jahr 2014 berücksichtigte die Europäische Kommission das Prinzip der Verwaltungsvereinfachung. Die Abrechnung der Zuschüsse nach unit costs bietet für Hochschulen – insbesondere im Vergleich zu der bis dahin angewendeten Abrechnung der Mobilitäten nach Echkosten – in finanzieller Hinsicht eine standardisierte und den administrativen Aufwand reduzierende Form der Projektverwaltung.

Hochschulen rechnen somit gegenüber dem OeAD als nationaler Agentur für jede durchgeführte Mobilität die hierfür zustehenden Zuschüsse für Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den durch das Programm im jeweiligen Förderjahr festgelegten unveränderlichen unit costs ab. Gemäß dem Prinzip der unit costs ist es unerheblich, wie hoch die tatsächlichen Kosten waren, die der mobilen Person bei der Durchführung der Mobilität entstanden sind. Der Anspruch auf Auszahlung des pauschalisierten Zuschusses für Reise- und Aufenthaltskosten entsteht der Institution allein durch die Absolvierung des Aufenthaltes der jeweiligen mobilen Person. Die Institution hat wiederum sicherzustellen, dass die anfallenden Kosten für den Erasmus+ Auslandsaufenthalt gegenüber der mobilen Person den Vorgaben des Programms entsprechend abgegolten werden.

Dem Grundgedanken dieser Abrechnungsmethodik folgend können die Institutionen grundsätzlich die Pauschalbeträge (unit costs) in direkter Form den mobilen Personen auszahlen, wobei in diesem Fall bestehende Verpflichtungen und Vorgaben hinsichtlich des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Charakters dieser Pauschalen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß Programmbestimmungen ist neben der Auszahlung in Form von Pauschalen (unit costs) auch eine Unterstützung der mobilen Personen mittels durch die Hochschule finanzierter Sachleistungen zulässig. Dies bedeutet in Österreich üblicherweise eine Abrechnung der

Mobilität als Dienstreise nach Echkosten gemäß Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV). Die hierbei im Regelfall entstehenden Differenzbeträge zwischen den gegenüber dem Programm anrechenbaren unit costs einerseits und den gegenüber den mobilen Personen nach Echkosten gemäß Reisegebührenvorschrift abgerechneten Dienstreisen andererseits können zur Förderung zusätzlicher Mobilitäten oder für die Ergreifung unterstützender Maßnahmen, mittels derer eine qualitätsvolle Abwicklung der Erasmus+ Mobilitäten sichergestellt wird, verwendet werden.

Im Sinne der autonomen Gestaltung der Budgetverwaltung seitens der Hochschuleinrichtungen werden diese Mittel gemäß den jeweiligen internen Richtlinien der Hochschule – in der Regel der RGV des Bundes – administriert. Gegenüber dem OeAD (und in weiterer Folge der Europäischen Kommission) wird die widmungsgemäße Nutzung der gesamten EU-Finanzmittel nachgewiesen. Differenzbeträge können gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission für die Förderung weiterer Mobilitäten oder für unterstützende Maßnahmen verwendet werden.

Die österreichischen Hochschuleinrichtungen verwenden bei der Abrechnung der Outgoing Mobilität von Lehrenden und Personal somit unterschiedliche Vorgangsweisen; dies ist im Rahmen der autonomen Finanzverwaltung zulässig, wurde aber bei der Prüfung des Rechnungshofes im April 2019 kritisch festgestellt.

Um in Österreich die Vorgangsweise unter Einhaltung der österreichischen Gesetze zu vereinheitlichen und um damit der Empfehlung des Rechnungshofes nachzukommen, wird seitens des BMBWF und OeAD folgendes empfohlen:

**Im Rahmen des Programms Erasmus+/Hochschulbildung, Outgoing-Mobilität von Lehrenden und allgemeinem Personal wird empfohlen, Auslandsreisen nach Echkosten und gemäß Reisegebührenvorschrift abzurechnen. Die Differenzbeträge zwischen den in Erasmus+ vorgesehenen pauschalierten Tagessätzen bzw. pauschalierten Reisezuschüssen und den nach Echkosten gemäß Reisegebührenvorschrift abgerechneten Reisen sollen für die Förderung weiterer Mobilitäten oder für unterstützende Maßnahmen verwendet werden.**

Sollten die geltenden institutionsspezifischen Regelungen eine Abrechnung nach Reisegebührenvorschrift nicht vorsehen, können die Pauschalbeträge direkt den mobilen Personen ausbezahlt werden. Dabei ist auf Übereinstimmung mit den hochschulinternen Abrechnungsrichtlinien ebenso zu achten wie auf die vollumfängliche Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen.